

## Verordnung zur Änderung der Numerierungsverordnung

Vom 1. September 2023

Auf Grund des § 28 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen:

### Artikel 1

#### Änderung der Numerierungsverordnung

Die Numerierungsverordnung vom 9. Dezember 1975 (GVBl. S. 2947), die zuletzt durch § 6 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 10. Dezember 1990 (GVBl. S. 2289) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Grundstücksnumerierung“ durch das Wort „Grundstücksnummerierung“ und das Wort „Numerierungsverordnung“ durch das Wort „Numerierungsverordnung“ ersetzt.
  2. § 1 wird wie folgt geändert:
    - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 

„§1  
Allgemeine Bestimmungen“.
    - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die gemäß § 5 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 15. November 2022 (GVBl. S. 631) geändert worden ist, benannten Straßen, Wege und Plätze.“
    - c) In Absatz 3 werden die Wörter „und zusammenhängend liegende“ durch ein Komma und die Wörter „räumlich zusammenhängende“ ersetzt und nach dem Wort „bildet“ wird das Wort „(Numerierungsgrundstück)“ eingefügt.
  3. § 2 wird wie folgt geändert:
    - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 

„§2  
Numerierungsgrundsätze“.
    - b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „numerieren“ durch das Wort „nummerieren“ ersetzt.
    - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Satz 1 werden die Wörter „in Richtung vom historischen Stadtkern Berlins nach außen“ durch die Wörter „vom historischen Stadtkern (Berliner Schloss) aus betrachtet in Richtung Stadtrand“ und das Wort „numerieren“ durch das Wort „nummerieren“ ersetzt.
      - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Sinne der Drehung des Uhrzeigers mit dem Stadtkern“ durch die Wörter „Uhrzeigersinn mit dem historischen Stadtkern (Berliner Schloss)“ und das Wort „numerieren“ durch das Wort „nummerieren“ ersetzt.
    - d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „numerieren“ durch das Wort „nummerieren“ ersetzt.
    - e) In Absatz 4 werden die Wörter „Sinne der Drehung des Uhrzeigers“ durch das Wort „Uhrzeigersinn“ und das Wort „numeriert“ durch das Wort „nummeriert“ ersetzt.
    - f) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 

„(5) Grundstücksnummern sind aus Zahlen mit arabischen Ziffern und in besonderen Fällen aus solchen Zahlen mit Buchstabenzusatz bestehend aus einem Großbuchstaben zu bilden.“
  - g) In Absatz 6 werden die Wörter „oder Neufestsetzung (Umnumerierung)“ gestrichen.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
    - a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:
 

„Die festsetzende Behörde kann bei Veränderungen von Hauseingängen und Grundstückszugängen bereits festgesetzte Grundstücksnummern neu zuordnen (Neuzuordnung) sowie Grundstücksnummern aufheben oder festsetzen. Die zum Anbringen der Grundstücksnummern Verpflichteten haben Veränderungen der Hauseingänge und Grundstückszugänge ihres Grundstücks der für die Grundstücksnummerierung zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.“
    - b) In Absatz 2 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
    - c) In Absatz 3 wird das Wort „aus“ durch ein Komma und die Wörter „an der die Grundstücke nummeriert sind, aus beiden Richtungen kommend“ ersetzt und folgender Satz angefügt:
 

„Die Bedeutung als Grundstücksnummer im Sinne des § 126 Absatz 3 Satz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, sowie die Eindeutigkeit der Zuordnung zu Hauseingängen und Grundstückszugängen darf nicht durch andere Ziffern, Buchstaben oder sonstige Schriftzeichen, die sich in der Nähe befinden, beeinträchtigt sein.“
    - d) Dem § 3 wird der folgende Absatz 4 angefügt:
 

„(4) Für Hinweisschilder gelten die baurechtlichen Bestimmungen über Grundstücksnummern entsprechend.“
  5. § 4 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Satz 2 wird das Wort „Zahlen“ durch die Wörter „Ziffern und Buchstaben“ ersetzt.
      - bb) In Satz 4 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ und die Wörter „während der“ durch das Wort „bei“ ersetzt und nach dem Wort „Dunkelheit“ das Wort „durchgängig“ eingefügt.
    - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
    - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
      - aa) In Satz 1 werden die Wörter „gilt Absatz 1“ durch die Wörter „gelten die Absätze 1 und 2“ ersetzt.
      - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Beschriftung“ die Wörter „auf Hinweisschildern“ eingefügt.
  6. § 5 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 5  
Aufhebung von Grundstücksnummern

    - (1) Grundstücksnummern sind aufzuheben, wenn sie den Grundsätzen des § 2 Absatz 1 nicht entsprechen oder durch Entfallen der Straßenbenennung gegenstandslos geworden sind.
    - (2) Die aufgehobenen Grundstücksnummern sind nach Ablauf eines Jahres nach der Bestands- oder Rechtskraft der Auf-

hebung örtlich zu entfernen. Sie sind in der Übergangszeit so durchzustreichen, dass sie noch lesbar bleiben. Ihre Beleuchtung ist nicht erforderlich. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für aufgehobene Grundstücksnummern auf Hinweisschildern. Hinweisschilder sind zu entfernen, wenn alle darauf befindlichen Grundstücksnummern aufgehoben sind und die Übergangszeit nach Satz 2 beendet ist.“

7. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Bekanntgabe, Bekanntmachung

(1) Die Festsetzung, Aufhebung und Neuordnung von Grundstücksnummern ist den zum Anbringen der Grundstücksnummern Verpflichteten zusammen mit den Maßgaben der festsetzenden Behörde nach dieser Verordnung durch Bescheid bekannt zu geben. Hierfür ist erforderlichenfalls die Darstellung in einem Plan (Nummerierungsplan) zu verwenden.

(2) Die durch Festsetzungen und Aufhebungen von Grundstücksnummern entstandenen Veränderungen an Grundstücksnummern sind unverzüglich nach ihrer Bestands- oder Rechtskraft in das Liegenschaftskataster zu übernehmen. Gleichzeitig sind die Veränderungen im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen und den für das Land Berlin zuständigen Behörden, sonstigen öffentlichen Stellen sowie Ver- und Entsorgungsunternehmen mitzuteilen, wenn es für die Erledigung ihrer Aufgaben erforderlich ist und sie ihr Interesse dargelegt haben. Nummerierungspläne sind nicht Teil der Veröffentlichung.“

8. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 27 Absatz 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 festgesetzte Grundstücksnummern nicht wie verlangt anbringt,
2. ab dem 1. Januar 2025 entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 Veränderungen der Hauseingänge oder Grundstückszugänge des

Grundstücks der für die Grundstücksnummerierung zuständigen Stelle nicht unverzüglich mitteilt,

3. entgegen § 3 Absatz 2 Hinweisschilder nicht wie verlangt anbringt,
  4. entgegen § 3 Absatz 3 die Bedeutung als Grundstücksnummer im Sinne des § 126 Absatz 3 des Baugesetzbuchs oder die Eindeutigkeit der Zuordnung zu Hauseingängen und Grundstückszugängen beeinträchtigt,
  5. entgegen § 4 Absatz 1 Grundstücksnummern nicht in der vorgeschriebenen Ausführung anbringt, nicht für ihre durchgängige Beleuchtung bei Dunkelheit oder ihren ordnungsgemäßen Zustand sorgt,
  6. entgegen § 5 Absatz 2 aufgehobene Grundstücksnummern nicht durchstreicht oder die durchgestrichenen Grundstücksnummern und die Hinweisschilder vor Ablauf eines Jahres entfernt oder sie danach nicht entfernt.“
9. § 7a wird aufgehoben.

### **Artikel 2 Weitere Änderung der Numerierungsverordnung**

In § 7 Nummer 2 der Numerierungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, werden die Wörter „ab dem 1. Januar 2025“ gestrichen.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Berlin, den 1. September 2023

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen  
Christian G a e b l e r